

Belege können wir auf eine weitere Kombination Dogels¹⁾, die zu den gleichen Resultaten führt, aber nicht so eindeutig und beweisträftig ist, hier verzichten. Als Resultat sei nochmals zusammengefaßt: Rathher ist im Herbst, Mitte August bis Ende Oktober 931 in Verona eingeseßt und am 3. Februar 934 abgeseßt und gefangengenommen worden.

Durch diese grundsätzliche Festlegung ergibt sich eine Reihe weiterer Termine. Zunächst muß die Gefangenschaft in Pavia nach Rathers eigenen Angaben²⁾ in die nächsten zweieinhalb Jahre von Februar 934 bis August 936 geseßt werden, die Exilzeit in die folgenden zweieinhalb Jahre von August 936 bis Februar 939. In diesem Zeitraum entstanden die beiden Briefe an den Veroneser Kleriker Ursus und an die zu einem Konzil versammelten Bischöfe, vielleicht auch der an Petrus Veneticus.

3. Der Brief an den Diakon Ursus³⁾

Der Brief ist im dritten Buch der *Praeloquia* überliefert.⁴⁾ Doch gehört er ursprünglich nicht an diese Stelle, sondern ist erst später, als die *Praeloquia* an die auf einem Konzil versammelten Bischöfe versandt wurden⁵⁾, hier eingeschaltet worden. Das hat Dogel gegenüber den Ballerini eingehend bewiesen.⁶⁾ Sein Hauptargument ist die Bemerkung kurz vor dem Anfang des Briefes⁷⁾: *Quorum uni* (einem seiner Verleumder) *ab exilio scripsit huiusmodi*. Dadurch wird der Brief einwandfrei als aus dem Exil (August 936 bis Februar 939) geschrieben bezeichnet, welches Rathher stets scharf von seiner eigentlichen strengen Gefangenschaft unterscheidet. Die *Praeloquia* sind aber, wie sich aus gewissen Hinweisen an verschiedenen Stellen des Textes erkennen läßt, schon in der Gefangenschaft abgeschlossen worden, das dritte

¹⁾ Dogel 1 S. 52 Anm. 2.

²⁾ Dgl. o. S. 353 Anm. 3.

³⁾ Weigle Nr. 1; Ballerini S. 95 B—100 E.

⁴⁾ Ballerini S. 95—100.

⁵⁾ Dgl. u. S. 361—363

⁶⁾ Dgl. Ballerini, Dita c. 22 u. 23 u. S. 94 Anm. 23; Dogel 1 S. 95 f.; 2 S. 171—175.

⁷⁾ Dgl. Ballerini S. 95.